



Aktenzeichen: 101/Rx

Datum: 30.11.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

**Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz)**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 18. November 2009 in der Fassung vom 23. März 2023 (ZustO) wird wie folgt geändert:

I. § 6 Absatz 4a ZustO und § 13 Absatz 1a ZustO werden entsprechend der Befristung gestrichen

**„§ 6 Haupt- und Finanzausschuss**

- (4 a) Die Regelungen in Absatz 4 Ziffer 13 werden im Rahmen von Beschaffungsvorgängen in Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten befristet bis zum 31.12.2023 ausgesetzt.“

**„§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

- (1 a) Der Oberbürgermeister wird abweichend von Absatz 1 Ziffer 8 ermächtigt, im Rahmen von Beschaffungsvorgängen in Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten die Verfahrensart zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe auch über der Wertgrenze von 150.000 € zu bestimmen, sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird. Der Oberbürgermeister berichtet in der jeweils nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses über die getroffenen Entscheidungen. Die Ermächtigung ist befristet bis 31.12.2023.“

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

II. § 8 Absatz 2 ZustO wird ergänzt und § 8 Absatz 3 Ziffer 4 ZustO wird gestrichen

**„§ 8 Planungs- und Umweltausschuss**

- (2) Er ist außerdem zuständig für die Vorberatung von Vorhaben aus dem Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung, Verkehrsplanung und Tiefbau sowie Landschaftsplanung und Landschaftspflege. Er ist über alle relevanten, das Bauplanungsrecht betreffenden Vorhaben zu unterrichten und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Er ist darüber hinaus über alle die Stadtplanung und Stadtentwicklung betreffenden bedeutsamen Vorhaben Dritter zu unterrichten.
- (3) Er entscheidet abschließend über:
4. die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB bei allen für die Stadtentwicklung und Stadtplanung bedeutsamen Vorhaben.“

III. § 12 Absatz 2 ZustO und § 13 Absatz 1 Ziffer 5 ZustO werden geändert

**„§ 12 Prüfungsausschuss**

- (2) Er ist abschließend zuständig zur Stundung, unbefristeten Niederschlagung oder zum Erlass von Forderungen von über 3.000 € bis 75.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt.“

**„§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

- (1) Dem Oberbürgermeister obliegen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit auch folgende Aufgaben:
5. Stundung, unbefristete Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis zu 3.000 € im Einzelfall,“

III. § 14 ZustO wird neu gefasst

**„§ 14 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung treten zum 01. Januar 2024 in Kraft“

**Begründung:**

Zu I.: § 6 Absatz 4a ZustO und § 13 Absatz 1a ZustO werden entsprechend der Befristung gestrichen

Der Stadtrat hat die Aufnahme einer befristeten Ausweitung der Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters zum Zweck kurzfristiger Beschaffungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten am 22.03.2023 beschlossen. Die Frist endet am 23.12.2023 und die Absätze werden deshalb gestrichen.

Zu II.: § 8 Absatz 3 Ziffer 4 ZustO wird gestrichen

Im Fall der Stadt Frankenthal (Pfalz) ist der Anwendungsbereich des § 36 BauGB nicht eröffnet, da die Stadtverwaltung gleichzeitig untere Baurechtsbehörde ist. Bei kreisfreien Städten ist für die Erteilung von Baugenehmigungen und für sonstige bauplanungsrechtliche Entscheidungen nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB allein der Oberbürgermeister zuständig. Gleichzeitig besteht jedoch eine Verpflichtung den Planungs- und Umweltausschuss in einer Weise zu informieren, die es diesem ermöglicht, durch Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff BauGB auf das konkrete Bauvorhaben zu reagieren. Eine entsprechende Unterrichtung wird in § 8 Absatz 2 ZustO aufgenommen. Hier heißt es:

*„(2) Er ist außerdem zuständig für die Vorberatung von Vorhaben aus dem Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung, Verkehrsplanung und Tiefbau sowie Landschaftsplanung und Landschaftspflege. Er ist über alle relevanten, das Bauplanungsrecht betreffenden Vorhaben zu unterrichten und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Er ist darüber hinaus über alle die Stadtplanung und Stadtentwicklung betreffenden bedeutsamen Vorhaben Dritter zu unterrichten.“*

§ 8 Absatz 3 Ziffer 4 ZustO wird deshalb gestrichen.

Zu III.: § 12 Absatz 2 ZustO und § 13 Absatz 1 Ziffer 5 ZustO werden geändert

Der Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses beginnt bei 3.000 €, allerdings endet die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters erst bei 10.000 €. Die Überschneidung wird durch eine Anpassung der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gem. § 13 Absatz 1 Ziffer 5 ZustO von „bis zu 10.000 €“ auf „bis zu 3.000 €“ bereinigt.

Die Zuständigkeit für Stundungen ist aktuell nicht abschließend definiert. Die Aufnahme von Stundungen in § 12 Absatz 2 ZustO und § 13 Absatz 1 Ziffer 5 ZustO schließt diese Regelungslücke.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister